

Richtlinie zur Vergabe von Stipendien im Rahmen des nationalen
Stipendienprogramms / Deutschlandstipendium an Studierende der Hochschule
Flensburg

auf den Rechtsgrundlagen des Deutschlandstipendiums
(Stipendienprogramm-Gesetz, Stipendienprogrammverordnung und Stipendien-
programm-Höchstgrenzen-Verordnung des BMBF)
www.gesetze-im-internet.de/stipg/index.html

§ 1
Gegenstand

Die Hochschule Flensburg vergibt Stipendien zur Förderung begabter Studieren-
der, die hervorragende Leistungen in Schule, Studium oder Beruf erbracht haben
und weiterhin erwarten lassen.

§ 2
Grundsätze der Stipendienvergabe

(1) Die Vergabe eines Stipendiums setzt einen Antrag des oder der Studieren-
den bzw. Studieninteressierten voraus. Antragsberechtigt sind Studierende und
Studieninteressierte der Hochschule Flensburg, die entweder:

- a) in einem Bachelor- oder Masterstudiengang innerhalb der Regelstudienzeit
immatrikuliert sind und eine Reststudiendauer von mindestens 2 Semes-
tern ab Förderbeginn haben.
- b) die ein Bachelor- oder Masterstudium aufnehmen wollen und deren bisheri-
ger Werdegang besonders gute Studienleistungen erwarten lässt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Vergabe von Stipendien erfolgt anhand folgender Auswahlkriterien mit
entsprechender Gewichtung:

- a) Sehr gute Leistungen (i.d.R. mindestens Notendurchschnitt 2,0 der Prü-
fungsleistungen) in Schule, beruflicher Ausbildung / Beruf oder Studium. Je
nach Ausbildungsstand des Bewerbers oder der Bewerberin fließen in die Be-
wertung ein:
 - die Note der Hochschulzugangsberechtigung (Studieninteressierte) oder
 - die Durchschnittsnote der bisher erbrachten Prüfungsleistungen (Studie-
rende) oder

- die Durchschnittsnote des Bachelor-Abschlusses (Masterstudierende im 1. Semester)

b) Besondere Erfolge, Auszeichnungen, Ehrungen oder Preise mit Relevanz zum Studienfach

c) Gesellschaftliches, soziales oder hochschulpolitisches Engagement wie z. B:

- ehrenamtliche Tätigkeiten
- besonderes soziales Engagement
- Mitarbeit in Gremien und Ausschüssen der Hochschule

d) Besondere Hürden im persönlichen Umfeld mit signifikanten Auswirkungen für den Bewerber oder die Bewerberin wie z.B.:

- Behinderungen oder chronische Erkrankungen
- Soziale Härten
- Betreuung Angehöriger (Kinder, Eltern)
- Migrationshintergrund (bis max. Elterngeneration)
- Besonderer schulischer Werdegang

(3) Geltend gemachte Kriterien gemäß b und c dürfen nicht länger als 2 Jahre vom Zeitpunkt der Stipendienbewerbung zurückliegen.

(4) Die Gewichtung der Kriterien gemäß b, c und d kann über bis zu 5 x 0,1 Abzug vom zugrunde zulegenden Notendurchschnitt erfolgen. Die Anerkennung unterliegt der Einzelfallprüfung durch die Auswahlkommission. Mindestens ein anerkanntes Kriterium gemäß b, c oder d muss vorliegen.

(5) Eine Doppelförderung ist gemäß § 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes ausgeschlossen. Ein Stipendium wird demnach nicht vergeben, wenn die Studierenden bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung einer in- oder ausländischen Einrichtung erhalten.

Die Stipendienvergabe wirkt sich nicht auf die BAföG-Förderung aus.

§ 3

Auswahlkommission

(1) Die Entscheidung über die Vergabe der Stipendien wird von einer Auswahlkommission getroffen. Die Auswahlkommission besteht aus der koordinierenden Person des Deutschlandstipendiums, einem Vertreter oder einer Vertreterin des Präsidiums, sowie einer diversitätsbeauftragten Person der Hochschule Flensburg.

(2) Gemäß § 2 Absatz 2 des Stipendienprogramm-Gesetzes kann auf Wunsch ein autorisierter Vertreter oder Vertreterin eines Förderers an den Sitzungen der Auswahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 4 Auswahlverfahren

(1) Die Hochschule Flensburg nimmt die fristgerechte Bewerbungen entgegen und prüft sie auf Erfüllung der formalen Anforderungen.

(2) Die Auswahlkommission prüft die eingegangenen Bewerbungen unter Berücksichtigung der in § 2 genannten Auswahlkriterien und wählt die zu fördernden Stipendiaten und Stipendiatinnen aus.

(3) Von der Auswahlkommission wird eine Nachrückliste für den Fall angelegt, dass mehr Bewerbungen eingehen, als Stipendien vergeben werden können. Über die Reihenfolge der Nachrückenden entscheidet die Auswahlkommission gemäß § 2 Absatz 2. Die Nachrückliste tritt in Kraft, wenn in die Auswahl aufgenommene Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht bewilligt werden können (z.B. fehlende Immatrikulation bei Studieninteressierten).

(4) Die Bewerberinnen und Bewerber werden innerhalb von 2 Monaten nach Ende der Bewerbungsfrist über die Ergebnisse informiert.

§ 5 Höhe des Stipendiums und Förderdauer

(1) Die Stipendienhöhe beträgt monatlich 300,- €.

(2) Das Stipendium wird gemäß § 6 des Stipendienprogramm-Gesetzes i.d.R. für 1 Kalenderjahr (2 Semester) vergeben. Eine erneute Antragstellung für ein Folgejahr ist möglich. Ein Rechtsanspruch auf eine Weiterförderung besteht nicht. Eine Förderung kann maximal bis zum Ende der Regelstudienzeit (einschl. Pflichtpraktika) des gewählten Studiengangs gewährt werden.

(3) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen (z.B. Unfall, schwere Erkrankung oder Engagement), so kann die Begrenzung auf die Regelstudienzeit ausgesetzt werden.

(4) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt.

(5) Die Stipendienförderung endet mit Ablauf des letzten Monats der Förderdauer. Des Weiteren endet die Förderung mit Ablauf des Monats, in dem das Studium abgebrochen wird, die Fachrichtung gewechselt wird oder die Exmatrikulation erfolgt.

§ 6

Ausschreibung und Bekanntgabe

(1) Die Hochschule schreibt jährlich die eingeworbenen Stipendien hochschulweit aus.

(2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:

- die voraussichtliche Anzahl der Stipendien,
- ob und welche Stipendien für bestimmte Studiengänge festgelegt sind,
- welche Bewerbungsunterlagen in welcher Form einzureichen sind,
- die Bewerbungsfrist

§ 7

Bewerbungsverfahren

(1) Stipendienanträge sind für das Auswahlverfahren jedes Jahr Mitte des Sommersemesters zu stellen. Das genaue Datum wird bekannt gegeben.

(2) Ein Antrag auf ein Stipendium setzt mindestens die Einreichung folgender Unterlagen voraus:

- das Bewerbungsformular mit vollständigen Angaben
- eine aktuelle Immatrikulationsbescheinigung bzw. der Nachweis der Bewerbung zum Studium an der Hochschule Flensburg
- ein aktuelles Notenkonto mit vorläufiger Durchschnittsnote
- einen tabellarischen Lebenslauf (ca. eine halbe Seite)
- bei Bewerbungen um ein Stipendium bei Studienbeginn: Kopie des Zeugnisses der Allgemeinen oder der fachgebundenen Hochschulreife oder Kopie des letzten benoteten Abschlusses im Rahmen der Berufsausbildung oder der beruflichen Tätigkeit
- Nachweise für die Kriterien gemäß § 2 Absatz 2 (b) – (d)

Ausschließlich vollständig und fristgerecht eingereichte Bewerbungsunterlagen werden im Auswahlverfahren berücksichtigt. Sie sind in der - jeweils aktuellen Ausschreibung geforderten - Form zu richten an:

deutschlandstipendium@hs-flensburg.de

§ 8 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerber und Bewerberinnen haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen und die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Bewerber und Bewerberinnen haben alle Änderungen in ihren Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Bei Annahme eines Stipendiums haben die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Hochschule Flensburg die für die Erfüllung ihrer Auskunftspflicht gemäß § 13 Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
- (4) Die Stipendiaten und Stipendiatinnen sind gehalten, an den Stipendienveranstaltungen der Hochschule teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 30.05.2023 in Kraft.

Flensburg, den 30.05.2023

Dr. Christoph Jansen
Präsident der Hochschule Flensburg